

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 258/10 B

L 3 R 25/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 2 R 106/07 (SG Stendal)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 23.6.2010 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt eine Verletzung des § 159 Abs 1 Nr 2 SGG. Hierzu trägt er vor, das LSG habe zu Unrecht in der Sache selbst entschieden. Das SG Stendal habe einen Gerichtsbescheid erlassen, obwohl die Voraussetzungen des § 105 Abs 1 SGG nicht vorgelegen hätten. Das Berufungsgericht habe die Unzulässigkeit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid zwar erkannt, allerdings ermessensfehlerhaft die Sache nicht an das SG zurückverwiesen. Nach der Rechtsprechung des BSG könne es in Ausnahmefällen sachgerecht sein, den Rechtsstreit



wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs im ersten Rechtszug an das SG zurückzuverweisen. Ein solcher Ausnahmefall liege vor. Sein Gesundheitszustand, insbesondere seine Wegefähigkeit sei nicht abschließend geklärt. Seine Situation hätte er, der Kläger, der Kammer vor dem SG noch besser schildern können, so dass diese Schilderung in eine spätere Entscheidung des LSG eingeflossen wäre. Diese Möglichkeit sei ihm mangels Zurückverweisung der Sache an das SG genommen worden. Die Rüge einer angeblich gebotenen, aber unterlassenen Zurückverweisung an das SG ist indes lediglich zulässig, wenn der Kläger die Zurückverweisung beim LSG beantragt hatte (*BSG Beschluss vom 14.2.2006 - B 9a SB 22/05 B*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.

- 8 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Liegt ein Katalogfall im Sinne des Urteils des Bundessozialgerichts vom 19.12.1996, Az. GS-2/95, vor, wenn weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, außer den Beeinträchtigungen, die es dem Versicherten ermöglichen, noch leichte Arbeiten zu verrichten?"
- 10 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger mit dieser Formulierung eine aus sich heraus verständliche, präzise Rechtsfrage aufgeworfen hat. Der Kläger hat es zumindest versäumt, deren Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit schlüssig aufzuzeigen.
- 11 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit



der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine ausreichenden Ausführungen.

- 12 Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat, und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Die vom Kläger aufgeworfene Frage stellt sich nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht bereits alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, die die Grundlage der formulierten Frage bilden. Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen. Die Beschwerdebegründung gibt insoweit lediglich an, dass der Kläger nicht nur auf die Verrichtung von leichten Arbeiten beschränkt sei, sondern weitere Leistungseinschränkungen aufweise. So könne er nur noch geistig einfache Arbeiten bzw Arbeiten mit einfachen Anforderungen an das Denkvermögen verrichten und leide zudem an Stuhlinkontinenz sowie erektiler Dysfunktion. Ausweislich dieses Vorbringens will der Kläger offensichtlich geklärt haben, ob die genannten vier weiteren Einschränkungen einen sog Katalogfall im Sinne des Beschlusses des BSG vom 19.12.1996 - GS 2/95 - begründen. Dass das LSG derartige Einschränkungen beim Kläger festgestellt hat, ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)